

Niederschrift

über die 29. Sitzung des Kreistages am 20.03.2014

Anwesend:

Vorsitzender:

Pusch, Stephan Landrat

Kreistagsmitglieder:

Beckers, Franz-Josef
Caron, Wilhelm Josef
Dahlmanns, Erwin
Derichs, Ralf
Echterhoff, Peter
Eßer, Herbert
Fröhlich, Joachim
Gassen, Guido
Görtz, Dieter
Gudat, Helmut
Hasert, Maria
Holländer, Heinz-Egon
Horst, Ulrich
Jansen, Franz-Michael
Jüngling, Liane
Kehren, Hanno Dr.
Krekels, Gerhard
Krings, Werner
Krummen, Arnd
Küppers-Hofmann, Elsbeth
Lausberg, Leonard
Lenzen, Stefan
Leonards-Schippers, Christiane Dr.
Lüngen, Ilse
Meurer, Dieter
Meurer, Maria
Moll, Dietmar
Müller, Silke

Paffen, Wilhelm
Pillich, Markus
Plein, Jürgen
Przibylla, Siegfried
Rademachers, Andreas
Reh, Andrea
Reyans, Norbert
Röhrich, Karl-Heinz
Schaaf, Edith
Schlößer, Harald
Schmitz, Ferdinand Dr.
Schreinemacher, Walter Leo
Sonntag, Ullrich
Stock, Michael
Thelen, Friedhelm
Thesling, Hans-Josef Dr.
Tholen, Heinz-Theo
Tillmanns, Sofia
van den Dolder, Jörg
Vergossen, Heinz Theo
Walther, Manfred
Wolter, Heinz-Jürgen

Von der Verwaltung:

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin
Preuß, Helmut
Schöpgens, Ludwig
Schneider, Philipp
Nießen, Josef
Montforts, Anja

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Hachen, Gerd Dr.*
Klein, Hedwig*
Peters, Christian*
Thelen, Josef*

*entschuldigt

Anfang: 18:05 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

Der Kreistag versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal des Kreishauses Heinsberg, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2012
3. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Untersuchung von Trichinenproben durch den Kreis Viersen
4. Kommunales Integrationszentrum Kreis Heinsberg
5. Kommunale Pflegeplanung -örtliche Planung - des Kreises Heinsberg (Stand: 01.01.2014)
6. Fortschreibung des Frauenförderplanes des Kreises Heinsberg sowie Bericht zum vierten Frauenförderplan
7. Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)
8. Gemeinsamer Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Einführung eines Controllings"
9. Antrag der GRÜNE-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Resolution des Kreistages an die Bundesregierung 'Finanzielle Entlastung der Kommunen zügig umsetzen'"
10. Bericht der Verwaltung
11. Anfragen
- 11.1. Anfrage der DIE LINKE-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Geologische Probebohrungen im Kreis Heinsberg"
- 11.2. Anfrage der SPD-Fraktion vom 13.03.2014: öffentliche Stellenausschreibungen zur Besetzung von Stellen für eine(n) Dipl.-Ingenieur(in) der Fachrichtung Architektur/Hochbau sowie für eine(n) Leitstellendisponent(in)

Nichtöffentliche Sitzung:

12. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Gründung der IRR - Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH
13. Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gemeinnützige GmbH
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge:
11.03.2014 Kreisausschuss
20.03.2014 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

a) Ausschuss für Umwelt und Verkehr

Herr Matthias Münster, bislang stv. sachkundiger Bürger im Ausschuss für Umwelt und Verkehr, nimmt diese Funktion aufgrund eines Wohnungswechsels nicht mehr wahr. Als neues stv. Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Verkehr schlägt die FDP-Fraktion Herrn Dr. Klaus Wagner, Heideweg 9, 41844 Wegberg, vor.

b) Wahlausschuss

Herr Ralf Derichs wurde durch Kreistagsbeschluss vom 16.05.2013 zum Mitglied im Wahlausschuss für die Kommunalwahlen 2014 gewählt. Da Herr Derichs bei den Kommunalwahlen 2014 als Landrat kandidiert, darf er die Funktion als Mitglied im Wahlausschuss gemäß § 2 Abs. 7 des Kommunalwahlgesetzes nicht weiter ausüben. Als neues Mitglied im Wahlausschuss schlägt die SPD-Fraktion Herrn Jürgen Plein, bislang stv. Mitglied, vor. Als neues stv. Mitglied im Wahlausschuss wird Herr Gerhard Krekels vorgeschlagen.

c) Jugendhilfeausschuss

Die GRÜNE-Fraktion hat mitgeteilt, dass Frau Natalie Kranzusch, bislang stv. sachkundige Bürgerin im Jugendhilfeausschuss, diese Funktion aus beruflichen Gründen nicht mehr wahrnehmen kann. Als neues stv. Mitglied im Jugendhilfeausschuss schlägt die GRÜNE-Fraktion Herrn Jörg van den Dolder vor.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Ausschussneubesetzungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2012

Beratungsfolge:	
20.03.2014	Kreistag
08.04.2014	Rechnungsprüfungsausschuss
06.05.2014	Kreisausschuss
15.05.2014	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr für den Abschlusstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss hat folgende Bestandteile:

- Gesamtbilanz,
- Gesamtergebnisrechnung und
- Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Zudem ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Abs. 1 GO ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schöpgens aufgestellte Entwurf des Gesamtabschlusses 2012 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO ist der Entwurf des Gesamtabschlusses dem Kreistag zuzuleiten. Bevor eine Beschlussfassung über die Feststellung des Gesamtabschlusses 2012 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 116 Abs. 6 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Der Gesamtabschluss hat einen erheblichen Umfang, der mit dem Umfang des Haushaltsplans vergleichbar ist. Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise wird schon aus wirtschaftlichen Gründen auf die Erstellung einer Vielzahl von Exemplaren des Gesamtwerkes und eine Versendung mit diesen Erläuterungen verzichtet. Als Anlage sind der Einladung zur Kreis-

tagssitzung daher nur die Entwürfe der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie der Kapitalflussrechnung beigefügt. Selbstverständlich besteht für alle Kreistagsabgeordneten die Möglichkeit, die vollständigen Unterlagen beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen einzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2012 wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Untersuchung von Trichinenproben durch den Kreis Viersen

Beratungsfolge:	
11.03.2014	Kreisausschuss
20.03.2014	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	ca. 5.200,00 €/Jahr bzw. kostenneutral
Leitbildrelevanz:	4.2
Inklusionsrelevanz:	nein

Ab dem Jahr 2004 hat die Europäische Union (EU) durch die Verabschiedung verschiedener Verordnungen ein europaweit einheitliches Lebensmittel- und Futtermittelrecht installiert, mit dem die bis dahin bestehenden nationalen Regelungen überwiegend abgelöst worden sind. Einer dieser Rechtssetzungsakte der EU ist die Verordnung 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz. In Artikel 12 der VO(EG) 882/2004 ist vorgesehen, dass die zuständigen Behörden bei der Benennung von Laboratorien, welche die bei amtlichen Kontrollen gezogenen Proben analysieren können, nur solche Laboratorien benennen (können), die entsprechend den festgelegten Europäischen Normen betrieben, bewertet und akkreditiert werden. Die seitens der EU für die Umsetzung dieser Vorgaben eingeräumten Übergangsfristen sind endgültig zum 31.12.2013 ausgelaufen.

Um die Untersuchungen der amtlichen Trichinenproben auch weiterhin im Eigenlabor des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises Heinsberg durchführen zu können, wäre eine Akkreditierung entsprechend des Art. 12 der VO(EG) 882/2004 notwendig.

Die Kosten für das Akkreditierungsverfahren sind mit einmalig ca. 5.000 € und danach mit etwa 2.000 € jährlich zu veranschlagen. Daneben binden die Akkreditierung und die Aufrechthaltung derselben erhebliche Personalkapazitäten im Amt. Darüber hinaus müsste in nicht unerheblicher Größenordnung in die inzwischen veraltete Ausstattung und Technik des hiesigen Labors sowie in notwendige bauliche Maßnahmen (u. a. Zugangskontrolle, Abluftanlage) investiert werden.

Vorab angestellte Überlegungen und interne Berechnungen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes haben ergeben, dass es für den Kreis kostengünstiger ist, die Trichinenproben von einem Dritten – möglichst einer anderen Veterinärbehörde - kostenpflichtig untersuchen zu lassen.

Nach Gesprächen mit den umliegenden Veterinärbehörden hat sich der Kreis Viersen bereit erklärt, die aus dem Kreis Heinsberg stammenden Trichinenproben in seinem Untersuchungslabor am Schlachthof in Viersen, das sich bereits im Akkreditierungsverfahren befindet, mituntersuchen zu lassen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Fallzahlen (4.250 Proben von Schweinen und Pferden sowie 435 Proben von Wildschweinen pro Jahr; Tendenz stetig fallend) sowie der der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Kostenkalkulation des Kreises Viersen fallen jährliche Untersuchungskosten in Höhe von voraussichtlich 5.200,00 € an.

Der bisherige Zeitaufwand für die Durchführung der Untersuchung im Eigenlabor lag bei etwa 5 Arbeitsstunden/Woche. Der für den Transport der Proben nach Viersen hier entstehende Zeitaufwand liegt mit 3 Stunden (2 x wöchentlich etwa 1,5 h) unter dem bisherigen Zeitaufwand für die Untersuchungen. Die nunmehr anfallenden Wegstreckenentschädigungen für die Fahrten nach Viersen entsprechen betragsmäßig in etwa der Zeitersparnis. Die Fahrten nach Viersen können außerdem in vielen Fällen mit Fahrten zum Untersuchungsamt in Krefeld kombiniert werden. Darüber hinaus entfällt die Notwendigkeit der zuvor beschriebenen Investitionen.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, den Kreis Viersen dauerhaft mit der Durchführung der Trichinenuntersuchung der im Kreis Heinsberg anfallenden Trichinenproben zu beauftragen. Die im Kreis Heinsberg anfallenden Trichinenproben werden seit dem 01.11.2013 im Probebetrieb beim Kreis Viersen mituntersucht.

Die dem Kreis Viersen für seine Tätigkeiten zu zahlenden Vergütungen fließen diesseits in die Gebührenkalkulation für die Fleischuntersuchung ein und werden dementsprechend auf die Untersuchungspflichtigen umgelegt.

Für die dauerhafte Beauftragung des Kreises Viersen ist der Abschluss der der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig. Die Vereinbarung bedarf nach ihrem Abschluss noch der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf, die der Kreis Viersen erwirken wird.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt der Kreistag den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme von Trichinenuntersuchungen zwischen dem Kreis Heinsberg und dem Kreis Viersen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Kommunales Integrationszentrum Kreis Heinsberg

Beratungsfolge: 11.03.2014 Kreisausschuss 20.03.2014 Kreistag	
Finanzielle Auswirkungen:	zz. nicht quantifizierbar
Leitbildrelevanz:	3.9
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreistag hat sich in seiner Sitzung am 27.09.2012 grundsätzlich für die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums auf der Grundlage des vom Landtag beschlossenen Integrations- und Teilhabegesetzes ausgesprochen.

Die Verwaltung ist bei der darauffolgenden Antragstellung an das MAIS/MSW davon ausgegangen, den Ausbau des Kommunalen Integrationszentrums abhängig von den Ergebnissen des noch zu erstellenden Integrationskonzeptes und der sich in der täglichen Arbeit ergebenden Notwendigkeit sukzessive, d. h. nicht mit der vollen personellen Besetzung von Anfang an, in den nächsten Jahren vorzunehmen.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) macht jedoch - trotz mehrfacher und intensiver Bemühungen seitens des Kreises - die Förderung des Kommunalen Integrationszentrums zwingend von einer personellen Ausstattung mit 5,5 Stellen sowie der Besetzung der Leitung und auch der Stellvertretung mit je einer Vollzeitstelle abhängig. Darüber hinaus muss das Kommunale Integrationszentrum eine abgeschlossene Einheit bilden, d. h. die dort tätigen Personen dürfen nicht in anderen Sachgebieten eingesetzt werden.

Ein durch das Land NRW gefördertes Kommunales Integrationszentrum stellt sich demnach wie folgt dar:

a) Schwerpunkte der Tätigkeiten als Pflichtaufgaben:

- interkulturelle und durchgängige sprachliche Bildung entlang der biografie-begleitenden Bildungskette,
- Querschnittsaufgaben, z. Zt. Entwicklung von Instrumenten und Informationen über die kommunale Integrationsförderung.

b) Besetzung des Kommunalen Integrationszentrums entsprechend den Vorgaben des Landes mit 5,5 Kräften:

- 2 Lehrerstellen (Abordnung durch das Schulministerium),
- 2 Stellen für außerschulische Arbeit - sozialpädagogische und sozialwissenschaftliche Fachkräfte,
- 1 Verwaltungskraft (Fachhochschul- oder Bachelorabschluss),
- eine halbe Assistenzkraft (Verwaltungsfachangestellte oder Fachangestellte für Bürokommunikation).

Pro voller Sachbearbeiterstelle unter Spiegelstrich 2 und 3 erfolgt eine jährliche Festbetragsförderung durch das Land in Höhe von maximal 50.000 €, für die halbe Assistenzstelle in Höhe von maximal 20.000 €, sodass sich eine Gesamtförderung von 170.000 € ergibt.

c) Mit der Einrichtung des Kommunalen Integrationszentrums sind darüber hinaus für den Kreis folgende Verpflichtungen verbunden (Eckpunktepapier des MAIS):

- Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten sowie Büroausstattung für mindestens sechs Beschäftigte (im Falle der Beschäftigung von Teilzeitkräften ergibt sich unter Umständen ein höherer Raumbedarf),
- Übernahme der übrigen Verwaltungskosten einschließlich der Reisekosten,
- Bereitstellung eines Budgets für Lehr- und Lernmittel sowie für Projektkosten,
- Teilnahme am monatlichen Online-Controlling, u. a. über Festlegung von Zielen, Kapazitätsverteilung, Bericht über durchgeführte Maßnahmen, verwandte Arbeitszeit und Qualitätssicherung sowie die Mitwirkung am überregionalen Erfahrungstransfer.

Es ist festzuhalten, dass auf den Kreis Heinsberg zurzeit nicht quantifizierbare Sach- und Overheadkosten sowie ggf. nicht durch die Förderung gedeckte „Restpersonalkosten“ zukommen. Die Förderung selbst ist grundsätzlich auf Dauer angelegt, die jährliche Bewilligung steht jedoch unter dem Vorbehalt der Haushaltslage des Landes.

Voraussetzung für die Einrichtung des Kommunalen Integrationszentrums ist ferner ein durch den Kreistag in Abstimmung mit den Kommunen verabschiedetes Integrationskonzept. Während die Stadt Heinsberg sich bereits sehr früh gegen die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums ausgesprochen hat, wünscht sich die Stadt Hückelhoven, die bereits seit Jahren eigene Projekte zur Integrationsarbeit durchführt, ausdrücklich die Unterstützung des Kreises.

Darüber hinaus sind die Schwerpunkte der Arbeit im Benehmen mit den örtlichen Akteuren der Integrationsarbeit in der Regel jeweils für zwei Jahre festzulegen. Zum Teil sind diese sehr aktiv und wünschen ausdrücklich die Unterstützung des Kreises, z. B. durch die Koordination eines ehrenamtlichen Dolmetscherdienstes.

Der Entwurf eines Integrationskonzeptes liegt zwischenzeitlich vor und ist der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigelegt. Die erforderliche Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen und die Beteiligung der übrigen Akteure der Integrationspolitik sind

jedoch noch nicht erfolgt, da vor einer weiteren Außenwirkung zunächst die Grundsatzentscheidung des Kreistages zur Einrichtung des Kommunalen Integrationszentrums zu den vorgenannten Bedingungen zu treffen ist.

Beschlussvorschlag:

Für den Zeitraum der Landesförderung in mindestens derzeitigem Umfang wird ein Kommunales Integrationszentrum nach den Vorgaben des Landes NRW mit einer personellen Ausstattung von 5,5 Stellen, die sich aus 2 vom Land freigestellten Lehrerstellen und 3,5 vom Land pauschal geförderten kommunalen Stellen zusammensetzt, eingerichtet. Das vorliegende Integrationskonzept wird beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die notwendige Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen herbeizuführen und eine Beteiligung der übrigen Akteure der Integrationsarbeit durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Kommunale Pflegeplanung -örtliche Planung - des Kreises Heinsberg (Stand: 01.01.2014)

Beratungsfolge:	
19.02.2014	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
11.03.2014	Kreisausschuss
20.03.2014	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die *Kommunale Pflegeplanung, Teil I – Quantitative Betrachtung des Pflegemarktes* - wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2008 beschlossen. Damit wurde die Verbindung von kommunaler Pflegeplanung und Altenhilfe sowie die Gestaltung von Lebensqualität bis ins Alter durch quartiersbezogene Angebote und Wohnkonzepte als planerische Schwerpunktsetzung der zukünftigen kreisweiten Altenhilfe- und Pflegeprogrammatik ausgewiesen und darüber hinaus als wesentlicher Bestandteil der einzuleitenden qualitativen Betrachtung des Pflegemarktes gewichtet.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich den Einstieg in die Quartiersentwicklung inhaltlich präzisiert (Sozialmonitoring, Sozialraumorientierung, Sozialraumkonferenz als fachliches Austauschinstrument und Partizipationsansatz im Rahmen von Quartiersentwicklung) und bereits erhebliche Fortschritte in der eingeleiteten Umsetzungsphase erzielen können. Hierzu wird insbesondere auf die Inhalte der gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 21.03.2013 verwiesen.

Diese Arbeitsergebnisse sind in den Entwurf der Kommunalen Pflegeplanung – örtliche Planung - (Stand 01.09.2013) mit eingeflossen. Gemäß § 6 Abs. 2 PfG NRW sind die kreisangehörigen Gemeinden und die kommunalen Pflegekonferenzen an der Aufstellung kommunaler Pflegepläne zu beteiligen. Diese Beteiligung erfolgte im Rahmen der am 25.09.2013 durchgeführten kommunalen Pflegekonferenz. Darüber hinaus wurde dieser Entwurf allen pflegerelevanten Einrichtungsträgern und allen kreisangehörigen Kommunen zur Stellungnahme zugeleitet. Hierzu wurden keine wesentlichen Einwände erhoben.

Insbesondere zum darin propagierten Eintritt in eine quartiersorientierte Neuausrichtung der Pflegeinfrastrukturen sind bisher keine inhaltlichen Vorbehalte grundsätzlicher Art vorgetragen worden. In weiterführenden Gesprächen mit mehreren Einrichtungsleitungen und -trägern, die von Vertretern der Kreisverwaltung geführt wurden, konnten bestehende offene Fragen beantwortet werden. Hierzu kann als Fazit festgehalten werden, dass die Erforderlich-

keit für einen Paradigmenwechsel in der Pflege von allen Gesprächsteilnehmern gesehen wird und der Einstieg in eine quartiersorientierte Pflegestruktur mehr oder weniger stark die Unterstützung durch die Einrichtungsträger und die Akteure erfahren wird.

Das Landeskabinett hat zwischenzeitlich mit den am 07.02.2011 beschlossenen Eckpunkten zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und zur Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes eine Reform des Landespflegegesetzes (PfG NRW) und des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG 2008) avisiert, durch die die Quartiersorientierung in der Pflege gesetzlich normiert werden soll. Hierdurch sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung von Strukturen geschaffen werden, die den Menschen in Nordrhein-Westfalen ein weitgehend selbstbestimmtes Leben auch im Alter oder bei Pflegebedürftigkeit ermöglichen soll. Damit einhergehen wird ein Landesförderplan Alter und Pflege (§ 18 APG NRW) der voraussichtlich ein Finanzvolumen in Höhe von 8,7 Mio. Euro umfassen wird. Hieraus sollen Kreise und kreisweite Städte auch einen Personalkostenzuschuss (bis zu 50 Prozent) für die Einstellung einer Quartiersmanagerin bzw. eines Quartiersmanagers erhalten können.

Diesem Reformvorhaben liegt zwischenzeitlich der Gesetzentwurf „Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA-NRW)“ zugrunde.

Die hierin beabsichtigte Neuausrichtung verfolgt insbesondere das Ziel, die Lebenslagen im Vorfeld von Pflege, die Pflege und ihre Herausforderungen selbst unter Einbindung in das lokale soziale Geschehen und Umfeld für die Zukunft zu stabilisieren und zu stärken.

Insofern war der zuvor skizzierte konzeptionelle Paradigmenwechsel, der voraussichtlich im laufenden Jahr Gesetzesqualität erhält, in der Aktualisierung der Pflegeplanung gebührend zu berücksichtigen. Aufgrund des richtungsweisenden Beschlusses des Kreistages vom 18.12.2008 besteht hierbei in den Zielvorstellungen von Kreis und Land eine durchgängige Deckungsgleichheit.

In dem der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als **Anlage** beigefügten Entwurfsexemplar der Kommunalen Pflegeplanung (Stand 01.01.2014), in das die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens der kommunalen Pflegekonferenz eingearbeitet worden sind, werden darüber hinaus die landespolitischen alten- und pflegepolitischen Zielsetzungen bereits im Vorfeld aufgegriffen, so dass bei Inkrafttreten des GEPA diese Planungen den Anforderungen als örtliche Planung nach § 7 des zukünftigen Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) aller Voraussicht nach entsprechen werden.

Gemäß § 6 des derzeit geltenden PfG NRW haben die Kreise und kreisfreien Städte eine kommunale Pflegeplanung zu erstellen. Diese dient

1. der Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot an Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen,
2. der Überprüfung, ob über den Pflegemarkt ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfsangebot für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen zur Verfügung gestellt wird und gem. § 11 Abs. 2 SGB XI die Vielfalt der Träger von Pflegeeinrichtungen gewahrt und deren Selbständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit beachtet werden und

3. der Klärung der Frage, ob und ggf. welche Maßnahmen von Kreisen und kreisfreien Städten zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfsangebotes ergriffen werden müssen, sowie
4. der Förderung der Beteiligung von bürgerschaftlichem Engagement im Zusammenhang von Pflege und Betreuung zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe Pflegebedürftiger.

Darüber hinaus soll die kommunale Pflegeplanung Angebote der komplementären Hilfen, neue Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen aufzeigen und bei der Weiterentwicklung der örtlichen Infrastrukturen einbeziehen.

In dem vorliegenden Entwurf wurde insofern den geltenden gesetzlichen Erfordernissen Rechnung getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die aufgestellte kommunale Pflegeplanung – örtliche Planung – (Stand: 01.01.2014).

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Fortschreibung des Frauenförderplanes des Kreises Heinsberg sowie Bericht zum vierten Frauenförderplan

Beratungsfolge:	
11.03.2014	Kreisausschuss
20.03.2014	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 hat der Kreis Heinsberg einen Frauenförderplan zu erstellen. Der vierte Frauenförderplan des Kreises Heinsberg ist durch Beschluss des Kreistages vom 21.12.2010 in Kraft getreten. Er galt gemäß § 5a Abs. 1 LGG für eine Laufzeit von drei Jahren.

Nach Ablauf des Frauenförderplanes hat die Dienststelle einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und den Frauenförderplan fortzuschreiben.

Der Entwurf des fünften Frauenförderplanes wurde hinsichtlich Inhalt und Aufbau völlig neu konzipiert. Neben den statistischen Erfordernissen wurden verschiedenste Handlungsfelder (z. B. Personalentwicklung, Ausbildung, Fortbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Arbeitsklima, Verwaltungsmodernisierung und Controlling) aufgegriffen. Für jedes Handlungsfeld werden konkrete Maßnahmen der Verwaltung festgelegt.

Ein Entwurf des fünften Frauenförderplanes des Kreises Heinsberg (2014 - 2016) ist der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügt. Der Bericht zum vierten Frauenförderplan des Kreises Heinsberg wird als Tischvorlage nachgereicht bzw. mit der Einladung zur Kreistagssitzung versandt.

Sowohl der Bericht als auch der Entwurf des neuen Frauenförderplanes sind in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten erstellt worden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung ihre Zustimmung erteilt.

Übereinstimmend erklären CDU-Kreistagsabgeordnete Dr. Leonards-Schippers, GRÜNE-Fraktionsvorsitzende Meurer und SPD-Kreistagsabgeordnete Längen, der Frauenförderplan

für die Jahre 2014 bis 2016 sei eine deutliche Verbesserung gegenüber den bisherigen Frauenförderplänen. Man habe in den letzten Jahren Bewegung in das Thema Frauenförderung gebracht und befinde sich nun auf einem guten Weg, jedoch seien noch viele Anstrengungen notwendig.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag verabschiedet den fünften Frauenförderplan des Kreises Heinsberg in der der Einladung zur Kreisausschusssitzung beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 50 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)

Beratungsfolge:
11.03.2014 Kreisausschuss
20.03.2014 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Bisher wurden die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen durch § 22 GemHVO NRW a. F. umfassend festgelegt. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Evaluierung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) mit dem ersten NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG) vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.432) auch die Regelungen zur Übertragung von Ermächtigungen modifiziert. Nach der Neuregelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO NRW regelt der Landrat mit Zustimmung des Kreistages die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Aus Sicht der Verwaltung haben sich die bisher in der Jahresabschlussverfügung festgelegten Bestimmungen zu den Ermächtigungsübertragungen bewährt, so dass die Verwaltung vorschlägt, faktisch das bisherige Verfahren fortzuführen. In die Dienstanweisung des Landrates wurden somit die bisher getroffenen Regelungen aufgenommen.

Die Dienstanweisung ist der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Dienstanweisung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Gemeinsamer Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Einführung eines Controllings"

Beratungsfolge:

11.03.2014 Kreisausschuss

20.03.2014 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten gemeinsamen Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion vom 18.02.2014 verwiesen.

GRÜNE-Fraktionsvorsitzende Meurer führt aus, man könne betriebswirtschaftliche Vorgehensweisen nicht auf eine Verwaltung übertragen. Daher werde man dem Antrag nicht zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Dem gemeinsamen Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion vom 18.02.2014 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 33 Nein 18 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Antrag der GRÜNE-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Resolution des Kreistages an die Bundesregierung 'Finanzielle Entlastung der Kommunen zügig umsetzen'"

Beratungsfolge:

11.03.2014	Kreisausschuss
20.03.2014	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreistagssitzung als Anlage beigefügten Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 28.02.2014 verwiesen.

Soweit die GRÜNE-Fraktion beantragt, die Wahlkreisabgeordneten Oellers und Spinrath zu bitten, die Forderungen des Kreises Heinsberg in ihren Fraktionen zu unterstützen, wird auf die der Einladung zur Kreistagssitzung beigefügten Anlagen verwiesen. Die beiden Wahlkreisabgeordneten des Kreises Heinsberg wurden mit E-Mail vom 27.02.2014 gebeten, sich für eine zeitnahe Entlastung der Kommunen einzusetzen. Weiterhin wurden die Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen gebeten, sich diesbezüglich ebenfalls an die Bundestagsabgeordneten aus dem Kreis zu wenden.

Landrat Pusch teilt mit, Herr Oellers habe bereits auf sein Anschreiben geantwortet und werde sich für eine rasche Umsetzung der Kommunalentlastung einsetzen. Bezüglich des bereits vor der Sitzung übersandten Formulierungsvorschlags der Verwaltung für einen Resolutionstext besteht Einvernehmen, diese Textfassung zur Abstimmung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Bericht der Verwaltung

Hierzu liegt nichts vor.

Abstimmungsergebnis:

Sitzung: öffentlich

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11.1:

Anfrage der DIE LINKE-Fraktion gem. § 12 GeschO betr. "Geologische Probebohrungen im Kreis Heinsberg"

Zur Beantwortung der Anfrage teilt Landrat Pusch Folgendes mit:

Nach Rückfrage bei der für das Aufsuchung und Gewinnen von Bodenschätzen im Sinne des Bundesberggesetz (BBergG) in NRW zuständigen Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung Bergbau und Energie) werden die mit v. g. Anfrage gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

1. Wurden auf dem Territorium des Kreises Heinsberg geologische Bohrungen mit dem Ziel der Gasförderung nach der Frackingmethode getätigt?

In den beiden den Kreis Heinsberg überdeckenden Aufsuchungsfeldern „Saxon 2“ (Rechtsinhaber DART ENERGY (EUROPE) Ltd., Sterling GB) und „Rheinland“ (Rechtsinhaber Wintershall Holding GmbH, Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH) fanden in den zurückliegenden Jahren keinerlei konkrete Aufsuchungsaktivitäten durch geologische Bohrungen mit dem Ziel der Gasförderung nach der Fracking-Technologie statt.

2. Wurden andere geologische Bohrungen durchgeführt, die den Schluss zulassen können, dass es sich tatsächlich um die Erkundung von Gaslagerstätten handelte?

Andere geologische Bohrungen, die den Schluss zulassen können, dass diese zur Erkundungen von Gaslagerstätten dienen, sind weder der Bezirksregierung Arnsberg noch der Kreisverwaltung bekannt.

Anzumerken ist hier, dass der Geologische Dienst NRW, Krefeld, für seine Aufgaben (z. B. Erstellung von Schichtenverzeichnissen oder bodenkundliche Untersuchungen) regelmäßig im Kreisgebiet Erdbohrungen durchführt, die jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Aufsuchen von Bodenschätzen stehen.

3. Gab es bzw. gibt es Anfragen oder Anträge, solche Bohrungen durchführen zu wollen?

In den zurückliegenden Jahren wurden bei der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg weder Anträge gestellt noch Genehmigungen durch diese erteilt, die dazu dienen sollten, konkrete Aufsuchungsaktivitäten in den beiden den Kreises Heinsberg überdeckenden Aufsuchungsfeldern durchführen zu dürfen.

In diesem Zusammenhang wird von der Bezirksregierung Arnsberg auf den geltenden gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 18.11.2011 hingewiesen. Dieser legt für NRW fest, dass jegliche Anträge für konkrete Aufsuchungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der „Fracking-Technologie“ zur Erdgassuche und -gewinnung derzeit „nicht entscheidungsfähig“ sind. Das bedeutet, dass die Bezirksregierung Arnsberg über derartige Anträge keine Entscheidung trifft und grundsätzlich an den Antragsteller zurückweist.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11.2:

Anfrage der SPD-Fraktion vom 13.03.2014: öffentliche Stellenausschreibungen zur Besetzung von Stellen für eine(n) Dipl.-Ingenieur(in) der Fachrichtung Architektur/Hochbau sowie für eine(n) Leitstellendisponent(in)

Zur Beantwortung der Anfrage teilt Landrat Pusch Folgendes mit:

1. Aus welchen Gründen soll die Einstellung zunächst befristet erfolgen, obschon eine Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis vorgesehen ist?

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass ich die Schaffung prekärer Arbeitsverhältnisse, in denen Arbeitnehmer über Jahre hinweg keine Planungssicherheit haben und nicht wissen, ob bzw. wie lang eine Anschlussbeschäftigung erfolgen wird, ablehne. Vor diesem Hintergrund habe ich mich bereits im Jahr 2011 entschlossen, z. T. über Jahre hinweg gewachsene befristete Arbeitsverhältnisse in unbefristete umzuwandeln. Wie die SPD zuletzt noch in ihrer Rede zum Haushalt 2014 selbst erwähnt hat, ist die Stellenplanzahl seit dem Jahr 2011 nicht unerheblich gestiegen. Dies ist unter anderem auf die Grundsatzentscheidung zur Entfristung zurückzuführen.

Gleichwohl besteht auch künftig die Notwendigkeit, zunächst befristete Arbeitsverhältnisse zu begründen. Dabei hat sich der Kreis Heinsberg im Interesse der Beschäftigten allerdings dazu entschlossen, regelmäßig sachgrundlose Befristungen vorzunehmen. Diese haben gegenüber den Befristungen mit Sachgrund für den Arbeitnehmer den Vorteil, dass Anschlussbefristungen nach Ablauf der zweijährigen Erstbefristung unzulässig sind – also theoretisch mögliche Kettenbefristungen von vornherein ausgeschlossen werden. Dem Kreis als Arbeitgeber bieten die Befristungen die Möglichkeit, flexibel auf die im öffentlichen Dienst herrschenden Besonderheiten reagieren und sich zugleich einen umfassenden Eindruck von den Mitarbeitern verschaffen zu können.

In den letzten Jahren haben immer mehr Mitarbeiter – insbesondere aber Mitarbeiterinnen – die Möglichkeit genutzt, ihre Arbeitszeit anders als ursprünglich vertraglich vereinbart zu gestalten. Neben einer temporären Reduzierung des individuellen Arbeitszeitrahmens insbesondere zum Zwecke der nachmittäglichen Kinderbetreuung sind hier vor allen Dingen Schlagworte wie „Elternzeit“ oder „unbezahlter Urlaub z. B. zur Pflege naher Angehöriger“ zu nennen. Dieser Ausfall bewährter Mitarbeiter macht den Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufgabewahrnehmung erforderlich. Das bedeutet allerdings nicht, dass nach Ablauf der Befristung keine Fortsetzung der Beschäftigungsverhältnisse angestrebt wird. Bislang hat sich nahezu immer die Gelegenheit ergeben, die befristeten Arbeitsverhältnisse nach zwei Jahren in unbefristete umzuwandeln, da die neu eingestellten Mitarbeiter auf zwischenzeitlich endgültig frei gewordenen Stellen auch weiterhin dauerhaft verwendet werden können. Über das Bestreben des Kreises, befristete Verträge nach entsprechender Bewährung und freier Planstelle in unbefristete überzuleiten, wird jeder Stellenbewerber im Vorfeld informiert.

Aufgrund der guten Erfahrungen wird regelmäßig – so auch im konkreten Fall – wie zuvor dargestellt verfahren.

2. Wie viele nach dem TVöD zu besetzenden Stellen wurden seit dem 01.01.2010 ausgeschrieben?

In der Zeit von Januar 2010 bis heute wurden nach vorausgegangenen öffentlichen Stellenausschreibungen 79 Stellen mit 66 Tarifkräften und 13 Beam(t)en besetzt. Vier anstehende Stellenbesetzungen mit tariflich Beschäftigten beruhen noch auf einem im letzten Jahr begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Auswahlverfahren.

3. Wie viele Stellenbesetzungen davon waren nach dem Ausschreibungstext befristet? Davon wiederum wie viele sachgrundlos?

Auf der Grundlage der Ausschreibungen wurden bzw. werden in insgesamt 67 Fällen befristete Stellenbesetzungen vorgenommen, hierin enthalten sind 62 sachgrundlose Befristungen.

4. Bei wie vielen in diesem Zeitraum zunächst befristet eingestellten Arbeitnehmern erfolgte dann eine Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis?

Im genannten Zeitraum wurden bisher 30 der befristet ausgeschriebenen Beschäftigungsverhältnisse nach Ablauf einer 2-jährigen Beschäftigungszeit in unbefristete umgewandelt. In weiteren 24 Fällen steht noch eine Entscheidung aus, da eine 2-jährige Beschäftigungsdauer noch nicht erreicht wurde. In vier Fällen steht der Abschluss von Arbeitsverträgen noch bevor. In neun Fällen schieden Mitarbeiter aus dem Dienst des Kreises Heinsberg aus.

Bei den genannten Entfristungszahlen handelt es sich um diejenigen Stellen, die seit dem 01.01.2010 vom Kreis befristet ausgeschrieben worden sind. Wie bereits eingangs ausgeführt, sind darüber hinaus zahlreiche ältere Arbeitsverhältnisse, und zwar 31, entfristet worden. Zusätzlich können 34 zuvor bei der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen beschäftigten Mitarbeiter, die vom Kreis für den Einsatz im Jobcenter übernommenen wurden, unbefristet weiterbeschäftigt werden.

5. Ggf. aus welchen Gründen erfolgte anschließend keine Übernahme?

In insgesamt drei Fällen wurden die Arbeitsverhältnisse auf Wunsch der tariflich Beschäftigten einvernehmlich durch den Abschluss von Auflösungsverträgen beendet. In zwei Fällen endeten die Arbeitsverhältnisse aufgrund von Kündigungen der Mitarbeiter(innen). In einem Fall endete das Arbeitsverhältnis infolge Zeitablaufs während einer Elternzeit. In drei Fällen wurden ausweislich der eingeholten dienstlichen Beurteilungen Leistungsdefizite in einem Ausmaß festgestellt, die einer Weiterbeschäftigung entgegenstanden.